

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 18. April 1953

| Nr.51

Tag	Inhalt	Seite
16.4.53	Verordnung über Eierpreise	569
16.4. 53	Preisverordnung Nr. 301. — Verordnung über Preise für Kunsthonig	569
16. 4. 53	Preisverordnung Nr. 302. — Verordnung über Handelsspannen für Marmelade	570
16. 4. 53	Preisverordnung Nr. 303. — Verordnung über die Neuregelung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren	570

Verordnung über Eierpreise.

Vom 16. April 1953

Zur Regelung der Aufkaufs- und Verkaufspreise für Hühnereier wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Preis für den Einkauf von Hühnereiern von den Erzeugern durch die Erfassungs- und Aufkaufsorgane wird ab 20. April 1953 auf 0,40 DM je Ei (bei gewichtsmäßiger Abnahme auf 6,88 DM je Kilo) festgesetzt.

(2) Die Gütebestimmungen regeln sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Der Verkaufspreis für Eier im staatlichen Einzelhandel (HO) wird entsprechend dem saisonmäßigen Aufkommen ab 20. April 1953 auf 0,45 DM festgesetzt.

(2) Für die Konsumgenossenschaften gilt diese Regelung für die auf HO-Basis zu verkaufenden Hühnereier sinngemäß.

§ 3

Ab 15. April 1953 wird zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Eiern das Abgabeverhältnis bei Verkauf von Eiern gegen Abgabe von 200 g Fleischmarken der Lebensmittelkarten von 3 auf 4 Stück Eier erhöht

§ 4

Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 5

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 16. April 1953 in Kraft
Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für
Ministerium für Handel Erfassung und Einkauf
und Versorgung landwirtschaftlicher

Wach
Minister

Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 301.

— Verordnung über Preise für Kunsthonig —

Vom 16. April 1953

Als weiterer Schritt zur Angleichung und Vereinheitlichung der Preise wird mit Zustimmung des Ministerrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 5, 6 und 7 der Preisverordnung Nr. T2 vom 28. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig (PrVOBl. 1948 S. 65) erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Der Herstellerabgabepreis für Kunsthonig wird auf 172,25 DM je 100 kg netto ab Fabriklager einschließlich Verpackung für lose Ware festgesetzt.

§ 6

(1) Dre Großhandelsspanne beträgt 9,75 DM je 100 kg Kunsthonig. Der Großhandelsabgabepreis beträgt 182,— DM je 100 kg netto lose Ware frei Haus Einzelhandel.

(2) Mit der Großhandelsspanne sind insbesondere auch sämtliche Kosten des Transportes, der Lagerung, der Versicherung usw. abgegolten, die ab Fabriklager bis frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 18,— DM je 100 kg netto Kunsthonig.

(2) Der Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) beträgt 2,— DM je kg lose Ware.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten